

# Anlage I zur Bibliotheksordnung

Stand: 16. Oktober 2013

## Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Leiter der Clearingstelle EEG.
- (2) Das Hausrecht wird vom Leiter der Clearingstelle EEG und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind in dieser Reihenfolge das jeweils dienstälteste anwesende Mitglied der Clearingstelle EEG, die dienstälteste anwesende Koordinatorin bzw. der dienstälteste Koordinator, die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle und die Assistenz der Leitung.